

AVMM Global Guidelines Compliance Anti-Korruption

Jänner 2011

Beschreibung und Ziel/ Description and aim

Die A-HEAT Gruppe (A-HEAT AG und Konzerngesellschaften) beachtet das Recht aller Staaten, in denen sie tätig ist. Im Wettbewerb setzt sie auf Kosten-, Technologie- und Innovationsführerschaft, nicht auf rechtswidrige oder ethisch fragwürdige Verhaltensweisen. Die A-HEAT Gruppe lehnt daher korruptes und in anderer Weise rechtswidriges Verhalten ab und duldet solches Verhalten nicht. Sie erwartet von ihren Führungskräften, Mitarbeitern und Geschäftspartnern, dass diese sich keiner wie auch immer gearteten korrupten Praktiken bedienen, unabhängig davon, in welchen Staaten sie tätig sind. Gegen Personen, die diese Verpflichtung verletzen, wird die A-HEAT Gruppe geeignete Maßnahmen ergreifen.

Aktive und passive Korruption sind schwere Straftaten. Korruptes Verhalten kann der A-HEAT Gruppe massiven Schaden zufügen. Außerdem können Personen, die an einem solchem Verhalten beteiligt sind, bestraft werden. Schon der Verdacht korrupten Verhaltens kann ernsthafte negative Folgen für die A-HEAT Gruppe haben.

Um die Mitarbeiter und die A-HEAT Gruppe vor diesen Folgen zu schützen, genügt die ausschließliche Vermeidung tatsächlich korrupten Verhaltens nicht. Vielmehr muss bereits der Verdacht von Bestechung bzw. sonstigem korrupten Verhalten vermieden werden. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen dieser Richtlinie gewissenhaft zu beachten.

Regelwerk/ Rules

Aktive Korruption

Es ist verboten, inländischen oder ausländischen Amtsträgern, sowie Mitarbeitern oder Vertretern inländischer oder ausländischer Unternehmen persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Korruption).

Sinngemäß gilt dieses Verbot auch für korruptes Verhalten von Dienstleistern, die als Vermittler auftreten oder von Partnern in Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen. Diese Verbote gelten für alle Staaten, in denen die A-HEAT Gruppe tätig ist und für alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Sie gelten selbst dann, wenn korruptes Verhalten in einem Staat üblich ist und von den örtlichen Geschäftspartnern nicht als unethisch angesehen wird.

In manchen Staaten sind Zahlungen an öffentliche Amtsträger üblich, durch welche die beschleunigte Vornahme von Amtshandlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht (z.B. Zollfreigabe rechtmäßig eingeführter Ersatzteile), erreicht werden soll. Diese so genannten Beschleunigungszahlungen sind in den meisten Fällen rechtswidrig und dürfen nicht angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Verträge mit Geschäftspartnern können unter bestimmten Umständen den Verdacht aktiver oder passiver Korruption hervorrufen, beispielhaft:

- Es liegt kein schriftlicher und unterzeichneter Vertrag vor.
- Die vom Geschäftspartner zu erbringende Leistung ist nicht konkret definiert.
- Die vom Geschäftspartner zu erbringende Leistung hat keinen schlüssigen Nutzen für die A-Heat Gruppe.
- Die Bezahlung erfolgt in bar ohne ordnungsgemäße Quittung.
- Der Geschäftspartner hat ein Konto angegeben, dessen Kontoinhaber nicht mit dem Dienstleister übereinstimmt.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern haben die Mitarbeiter der A-HEAT Gruppe stets deutlich zu machen, dass die A-HEAT Gruppe unter Beachtung des geltenden Rechts handelt, korruptes oder in anderer Weise rechtswidriges Verhalten nicht toleriert und bei Auftreten von Korruptionsfällen oder sonstigen rechtswidrigen Verhaltens die Zusammenarbeit mit diesem Geschäftspartner beendet. Wenn Hinweise auf korruptes Verhalten oder andere schwere Rechtsverstöße durch einen Geschäftspartner vorliegen, haben die Mitarbeiter den lokalen Geschäftsführer sowie die örtliche Gerichtsbarkeit zu informieren.

Die A-HEAT Gruppe leistet keine unberechtigten Zahlungen an Mitarbeiter oder Vertreter anderer Unternehmen, weder unmittelbar noch durch Dritte. Selbst wenn solche Zahlungen in einigen Staaten üblich sein sollten, sind sie rechtswidrig und für die A-HEAT Gruppe inakzeptabel. Das gleiche gilt, wenn die Zahlung als „Vergütung für Beratungsleistungen“ des Mitarbeiters oder ihm nahe stehender Personen deklariert wird. Alle Zahlungen an Geschäftspartner sind so zu dokumentieren, dass die A-HEAT Gruppe im Falle behördlicher Ermittlungen den Nachweis führen kann, dass es sich um legitime Zahlungen gehandelt hat.

Einladungen (z.B. Einladungen in Restaurants, zu Sportveranstaltungen, Verköstigung, Übernahme persönlicher Reisekosten), Geschenke und andere persönliche Vorteile für Mitarbeiter oder Vertreter anderer Unternehmen sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig. Deren Gesamtwert und die konkreten Umstände dürfen nicht den Eindruck erwarteter Gegenleistungen erwecken. Jeder Einzelfall ist dahingehend zu prüfen, etwa Anhand folgender Faktoren:

- Wert des Vorteils (Drittvergleich)
- Häufigkeit einer allfälligen Vorteilsgewährung
- Stellung des Empfängers innerhalb seines Unternehmens (Hierarchie, Funktion, Bezug zur A-Heat Gruppe)
- Soziale Angemessenheit

Vorteile im erlaubten untergeordneten Rahmen dürfen niemals heimlich gewährt werden. Derartige Einladungen oder Geschenke sind stets an die offizielle Geschäftsanschrift des Empfängers zu senden, nicht an dessen Privatanschrift. Vorteile für Ehegatten, Verwandte oder ihnen nahestehende Personen sind sinngemäß zu behandeln. In keinem Fall dürfen Bargeld oder Bargeldäquivalente (z.B. Gutscheine) verschenkt werden.

Einige Staaten und Unternehmen untersagen Mitarbeitern oder Vertretern von Unternehmen die Annahme von Einladungen oder Geschenken vollständig. Andere Staaten und Unternehmen sehen Wertgrenzen für Vorteile vor, die von Mitarbeitern und Vertretern von Unternehmen angenommen werden dürfen. Bevor eine Einladung ausgesprochen oder ein Geschenk überreicht wird, ist sicherzustellen, dass der Empfänger die Einladung oder das Geschenk in rechtmäßiger Weise annehmen darf.

Das Antikorruptionsrecht zahlreicher Staaten verbietet die Gewährung persönlicher Vorteile an in- und ausländische Amtsträger (Beamte, gewählte Mandatsträger, Soldaten oder andere Inhaber öffentlicher Ämter), selbst wenn diese Vorteile nur einen untergeordneten Wert ausweisen. Mitarbeiter und Führungskräfte der A-HEAT Gruppe dürfen in diesem Fall Amtsträgern keine Vorteile gewähren, die einen wirtschaftlichen Wert haben (z.B. Einladungen oder Geschenke). In den meisten Staaten sind hiervon jedoch Verköstigungen bei Besprechungen ausgenommen.

Passive Korruption

Mitarbeiter und Führungskräfte der A-HEAT Gruppe dürfen von aktuellen oder möglichen Geschäftspartnern für sich selbst oder für ihnen nahe stehende Personen (z.B. Ehegatten, Verwandte, Freunde) keine Vorteile fordern oder annehmen (passive Korruption). Dies gilt selbst dann, wenn dieser Vorteil keine Auswirkung auf die Geschäftsgebarung hat. Insbesondere gilt das passive Korruptionsverbot im Falle einer Annahme als Gegenleistung für die Erteilung von Aufträgen oder anderes für den Lieferanten nützliches Verhalten (z.B. Nichtgeltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Lieferanten wegen fehlerhafter Produkte, die an die A-HEAT Gruppe geliefert wurden).

Die Annahme von Einladungen (z.B. Einladungen in Restaurants, zu Sportveranstaltungen, Verköstigung, Übernahme persönlicher Reisekosten), Geschenke und andere persönliche Vorteile sind für Mitarbeiter und Führungskräfte der A-HEAT Gruppe nur in untergeordnetem Umfang zulässig. Deren Gesamtwert und die konkreten Umstände dürfen nicht den Eindruck erwarteter Gegenleistungen erwecken. Jeder Einzelfall ist dahingehend zu prüfen, etwa anhand folgender Faktoren:

- Wert des Vorteils (Drittvergleich)
- Häufigkeit einer allfälligen Vorteilsgewährung
- Stellung des Empfängers innerhalb seines Unternehmens (Hierarchie, Funktion)
- Soziale Angemessenheit

Vorteile im erlaubten untergeordneten Rahmen dürfen niemals heimlich angenommen werden. Mitarbeiter und Führungskräfte der A-HEAT Gruppe dürfen keine Geschenke annehmen, die an ihre Privatschrift oder an Familienangehörige sowie Freunde gesandt werden. Vorteile für Ehegatten, Verwandte oder ihnen nahestehende Personen sind sinngemäß zu behandeln. In keinem Fall dürfen Bargeld oder Bargeldäquivalente (z.B. Gutscheine) angenommen werden.

Anwendung/ Application

Die Geschäftsführer der A-HEAT Gruppe sind für die Einhaltung dieser Richtlinie innerhalb ihrer Division oder Gesellschaft verantwortlich. Der Vorstand der A-HEAT AG wird die Einhaltung dieser Richtlinie durch die Konzernrevision überprüfen lassen, sowohl innerhalb der allgemeinen Prüfungen als auch – wenn erforderlich – durch Sonderprüfungen. Diese Maßnahmen entbinden die Mitarbeiter und Führungskräfte der A-HEAT Gruppe jedoch nicht von deren Selbstverantwortung und Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Verstöße gegen diese Richtlinie, zu denen auch die Mitwirkung bei der Verschleierung von derartigen Verstößen gehört, können arbeitsrechtliche Folgen oder Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Die A-HEAT Gruppe erwartet von allen ihren Führungskräften und Mitarbeitern, dass sie Verstöße eigenverantwortlich melden.